

Synopse

Änderung der Verordnung über die Energienutzung (ENV): Solarstromproduktion, Neubaustandards und Ausstieg aus fossilen Energien

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **731.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
	Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung (ENV)
	I.
	Der Erlass RB <u>731.11</u> (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung [ENV] vom 9. November 2010) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung (ENV)	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung Energienutzungsverordnung (ENV)
vom 9. November 2010	
<p>§ 2 Abteilung Energie</p> <p>¹ Die Abteilung Energie gilt als kantonale Energiefachstelle.</p> <p>² Sie vollzieht die bundes- und kantonarechtlichen Vorschriften über die Energienutzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>³ Sie ist die Zertifizierungsstelle für den Minergie-Baustandard.</p>	<p>§ 2 Abteilung <u>Amt für Energie</u></p> <p>¹ Die Abteilung <u>Das Amt für Energie</u> gilt als kantonale Energiefachstelle.</p> <p>² Sie <u>Es</u> vollzieht die bundes- und kantonarechtlichen Vorschriften über die Energienutzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>³ Sie <u>Es</u> ist die Zertifizierungsstelle für den Minergie-Baustandard.</p>
	1a. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
	<p>§ 4a Baustandards</p> <p>¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes haben ihre Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach einem der folgenden zu zertifizierenden Standards auszuführen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Minergie2. Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS 2.13. SIA-Effizienzpfad Energie (2040) mit Zielwerten und Zusatzanforderung <p>² Bei kantonalen Neubauten ist einer der folgenden zu zertifizierenden Standards einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Minergie-A2. Minergie-P3. Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS 2.1 mit einer Gesamtnote von mindestens 5.04. SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040) mit Zielwerten und Zusatzanforderung, wobei der Nachweis unter Verwendung des Schweizer Verbraucherstrommix zu erfolgen hat <p>³ Kantonale Neubauten, die nach Minergie-A oder Minergie-P den Nachweis der Vorbildfunktion ohne den Zusatz ECO führen, haben folgende Konstruktionsauflagen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Tragstruktur: Aussenwände, Geschossdecken und Dachkonstruktionen sind in Holz- oder Holzverbundkonstruktion (Hybridbauweise) auszuführen. Das verwendete Konstruktionsholz muss soweit technisch möglich aus der Schweiz stammen und ist mit dem Label Schweizer Holz - HSH oder durch eine gleichwertige Selbstdeklaration zu belegen.

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
	<p>2. Für Betonkonstruktionen ist der nachweislich technisch maximal mögliche Anteil an Recycling-Beton einzusetzen.</p> <p>⁴ Als tiefgreifende Umbauten gelten Bauvorhaben, bei denen die Kosten der Sanierung mehr als 50 % des indexierten Gebäudeversicherungswertes betragen.</p> <p>⁵ Bei kleineren Eingriffen oder der Sanierung einzelner Bauteile sind für diese bei Umbauten u-Werte von 0.15 W/m²K für opake Bauteile gegen Aussenklima und 0.80 W/m²K für Fenster sowie 0.20 W/m²K für opake Bauteile gegen unbeheizt einzuhalten.</p>
	<p>§ 4b Haustechnische Anlagen</p> <p>¹ Gebäude mit hohen Personalbelegungen, in denen pro Person eine Fläche von 20 m² oder weniger zur Verfügung steht (SIA 380/1: 2016), sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70 % sowie nach dem Stand der Technik auszurüsten.</p> <p>² Bei einem Heizungsersatz gilt die Vorbildfunktion bezüglich der Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien als wahrgenommen, wenn die neue Anlage nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben wird.</p>
	<p>§ 4c Eigenstromerzeugung</p> <p>¹ Bei Neubauten und neubauartigen Umbauten ist neben der Einhaltung der Baustandards gemäss § 4a das gesamte solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen.</p> <p>² Bei umfassenden Dachsanierungen ist das gesamte solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Einstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt. Kleinteilige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Dachflächen sind hiervon nicht betroffen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
	<p>³ Geeignete Dachflächen sind Flächen ab 85 % Globalstrahlung (Anhang 7). Ausgenommen sind Dachaufbauten wie Liftüberfahrten oder Gauben sowie Dachflächen, deren Jahresertrag unter Berücksichtigung einer vorliegenden Verschattung um mehr als 50 % reduziert wird.</p>
	<p>§ 4d Ausnahmen</p> <p>¹ Von den Anforderungen gemäss § 4a bis § 4c kann abgewichen werden, wenn zwingende technische, denkmal- oder ortsbildpflegerische Gründe dies erfordern oder ihre Umsetzung mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.</p> <p>² Ausnahmen gemäss Absatz 1 sind zu begründen.</p>
<p>§ 8 Beiträge</p> <p>¹ Im Rahmen des bewilligten Budgetkredites für Fördermassnahmen im Energienutzungsbereich kann die Abteilung Energie pro Einzelfall über einen Beitrag von maximal Fr. 30'000 verfügen. Über höhere Beiträge bestimmt das Departement.</p> <p>² Die Beitragsauszahlung erfolgt in der Regel in Form von Investitionsbeiträgen, in besonderen Fällen in Form von Risikogarantien.</p> <p>³ Die Abteilung Energie kann weitere Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderbeiträgen festlegen.</p>	<p>¹ Im Rahmen des bewilligten Budgetkredites für Fördermassnahmen im Energienutzungsbereich kann die Abteilung<u>das Amt für</u> Energie pro Einzelfall über einen Beitrag von maximal Fr. 30'000 verfügen. Über höhere Beiträge bestimmt das Departement.</p> <p>³ Die Abteilung<u>Das Amt für</u> Energie kann weitere Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderbeiträgen festlegen.</p>
<p>§ 9 Verfahren</p> <p>¹ Beitragsgesuche sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der Abteilung Energie einzureichen, bevor mit dem Bau oder der Installation begonnen wird.</p>	<p>¹ Beitragsgesuche sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der Abteilung<u>beim Amt für</u> Energie einzureichen, bevor mit dem Bau oder der Installation begonnen wird.</p>
<p>§ 13 Nachweise</p>	

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
<p>¹ Die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften ist vom Bauherrn und vom Projektverfasser mit amtlichem Formular nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Neubauten sowie An- und Umbauten von Gebäuden mit Baukosten von mehr als Fr. 200'000;2. beim Ersatz oder Umbau wesentlicher Teile von haustechnischen Anlagen. <p>² Der Nachweis für den Wärmeschutz ist zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Der Nachweis für haustechnische Anlagen kann nachträglich, bei Neubauten spätestens aber vor Abnahme des Schnurgerüstes eingereicht werden. Die Fristen können auf Gesuch hin verlängert werden, falls die Art des Bauvorhabens dies erfordert.</p> <p>³ Ein Minergie-Label gilt als Nachweis.</p>	<p>³ Ein Minergie-Label <u>zusammen mit den nachgewiesenen erhöhten Anforderungen an die Eigenstromproduktion gemäss § 42e</u> gilt als Nachweis. <u>Dieser ist von der Zertifizierungsstelle Minergie zu kontrollieren und zu bestätigen.</u></p>
<p>§ 17 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Zur Wahrung ihrer Vorbildfunktion haben Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Baustandard oder dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS zu zertifizieren oder die Zielwerte inklusive Zusatzanforderungen des SIA-Merkblatts 2040 «Effizienzpfad Energie» einzuhalten. Kantonale Neubauten sind nach dem Minergie-A oder P-Standard oder dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS zu zertifizieren oder es sind die Zielwerte inklusive den Zusatzanforderungen des SIA-Merkblatts 2040 «Effizienzpfad Energie» einzuhalten.</p> <p>^{1bis} Als tiefgreifende Umbauten gelten Bauvorhaben, bei denen die Kosten der Sanierung mehr als 50 Prozent des indexierten Gebäudeversicherungswertes betragen.</p> <p>^{1ter} Gebäude mit hohen Personenbelegungen sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage auszurüsten.</p>	<p>§ 17 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
<p>² Bei kleineren Eingriffen beziehungsweise der Sanierung einzelner Bauteile sind für diese bei Umbauten u-Werte von 0.15 W/m²K für opake Bauteile gegen Ausenklima und 0.80 W/m²K für Fenster sowie 0.20 W/m²K für opake Bauteile gegen unbeheizt einzuhalten.</p> <p>³ Von diesen Anforderungen kann insbesondere abgewichen werden, wenn zwingende technische oder denkmalpflegerische Gründe dies erfordern oder ihre Umsetzung mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.</p>	
<p>§ 21 Elektrizitätserzeugungsanlagen</p> <p>¹ Die Abwärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, gilt als fachgerecht und weitgehend, wenn der jährliche Energie-Gesamtnutzungsgrad bei Dieselmotoren und Mikroturbinen über 80 % und bei Gasmotoren, Kombikraftwerken und Brennstoffzellen über 85 % liegt.</p> <p>² Bei mit erneuerbaren Brennstoffen betriebenen Anlagen gilt die Nutzung der Abwärme als fachgerecht und weitgehend, wenn der jährliche Energie-Gesamtnutzungsgrad bei mindestens 70 % liegt.</p> <p>³ Für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 300 kW obliegt der Vollzug dieser Bestimmung der Abteilung Energie.</p>	<p>² Bei mit erneuerbaren Brennstoffen betriebenen Anlagen gilt die Nutzung der Abwärme als fachgerecht und weitgehend, wenn der jährliche Energie-Gesamtnutzungsgrad <u>bei mindestens in der Regel bei</u> 70 % liegt.</p> <p>³ Für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 300 kW obliegt der Vollzug dieser Bestimmung <u>der Abteilung dem Amt für</u> Energie.</p>
<p>§ 22 Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten</p> <p>¹ Unternehmen und Institutionen mit Betriebsstätten im Sinne von § 14 des Gesetzes müssen die energetische Optimierung ihres Energieverbrauchs mit einer Zielvereinbarung oder einer Energieverbrauchsanalyse nachweisen.</p> <p>² Die Überprüfung dieses Nachweises obliegt der Abteilung Energie. Diese kann den Vollzug Dritten übertragen.</p> <p>³ Unternehmen und Institutionen, die sich individuell oder in einer Gruppe im Rahmen von Vereinbarungen gemäss Abs. 1 zur Reduktion des CO₂-Ausstosses oder zur effizienten Energienutzung verpflichten, sind für die Dauer dieser Vereinbarungen von der Einhaltung folgender Bestimmungen entbunden:</p>	<p>² Die Überprüfung dieses Nachweises obliegt <u>der Abteilung dem Amt für</u> Energie. <u>DieseDieses</u> kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
<p>1. Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf (§ 11 des Gesetzes und § 18);</p> <p>2. beheizte Freiluftbäder (§ 12 des Gesetzes und § 19);</p> <p>3. Heizungen im Freien (§ 12a des Gesetzes);</p> <p>4. Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 13 des Gesetzes und § 21);</p> <p>5. Anforderungen an Neubauten (§ 8 des Gesetzes sowie § 24a bis § 27, § 42e und § 42f);</p> <p>6. haustechnische Anlagen (§ 10 des Gesetzes und § 31 bis § 42).</p> <p>⁴ Zielvereinbarungen können aufgehoben werden, wenn vereinbarte Ziele nicht erreicht werden.</p> <p>⁵ Als wirtschaftlich zumutbar gelten Massnahmen mit einer Paybackzeit von maximal vier Jahren für Prozesse und acht Jahren bei der Gebäudeinfrastruktur.</p>	
<p>§ 38 Abwärmenutzung</p> <p>¹ Anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen.</p>	<p>¹ Anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist <u>im Unternehmensareal</u> zu nutzen.</p>
<p>§ 42e Anforderung Eigenstromerzeugung bei Neubauten</p> <p>¹ Die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 10 W pro m² Energiebezugsfläche leisten. Die maximal geforderte Leistung beträgt 30 kW.</p> <p>² Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen kann nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht zur Erfüllung der Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs eingerechnet wird.</p>	<p>¹ Die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 10 W pro m² <u>30 W/m²</u> Energiebezugsfläche leisten. Die maximal geforderte Leistung beträgt 30 kW.</p>
<p>§ 42f Ersatzlösung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
<p>¹ Wird auf eine Eigenstromproduktion verzichtet, muss der Energiebedarf einer Ersatzlösung für Heizung, Warmwasser, Klima und Lüftung jährlich um mindestens 5 kWh/m²a unter dem Grenzwert für Heizung, Warmwasser, Klima und Lüftung gemäss Anhang 2a liegen.</p>	<p>¹ Wird auf eine Eigenstromproduktion <u>ganz oder teilweise</u> verzichtet, muss der Energiebedarf einer <u>Ersatzlösung</u> für Heizung, Warmwasser, Klima und Lüftung <u>jährlich um mindestens 5 kWh/m²a unter gegenüber dem Grenzwert für Heizung, Warmwasser, Klima und Lüftung gemäss Anhang 2a liegen in folgenden Fällen wie folgt zusätzlich gesenkt werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einer Eigenstromproduktion unter 15 W/m² Energiebezugsfläche um 10.0 kWh/m² pro Jahr2. bei einer Eigenstromproduktion von mindestens 15 W und weniger als 30 W/m² Energiebezugsfläche um 5.0 kWh/m² pro Jahr.
<p>§ 46 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Bewilligungspflichtige Vorhaben, für die das Gesuch vor Inkrafttreten dieser Verordnung und der Gesetzesänderung vom 18. Dezember 2019 eingereicht worden ist, werden nach bisherigem Recht beurteilt.</p>	<p>² Bewilligungspflichtige Vorhaben der öffentlichen Hand gemäss Titel 1a, für die das Gesuch bis zum 31. März 2023 eingereicht wird, werden nach dem Recht in der Fassung vom 1. Juli 2020 beurteilt.</p> <p>³ Bei bewilligungspflichtigen Neubauten mit Eigenstromerzeugung, für die das Gesuch bis zum 31. März 2023 eingereicht wird, muss die installierte Elektrizitätserzeugungsanlage die Anforderung gemäss § 42e Abs. 1 in der Fassung vom 1. Juli 2020 erfüllen.</p>
<p>§ 47 Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p>¹ Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung vom 15. Februar 2005 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 47 Aufgehoben.</p>
<p>§ 48 Inkrafttreten</p>	<p>§ 48 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung
1 Diese Verordnung und das Gesetz vom 27. Oktober 2010 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung treten auf den 6. Februar 2011 in Kraft.	
Anhänge	
1 Anhang 1	1 Anhang 1 (<i>geändert</i>)
2b Anhang 2b	2b Anhang 2b (<i>geändert</i>)
	7 Globalstrahlung in Abhängigkeit zur Situation (Dach oder Fassade), Dachneigung und Ausrichtung (<i>neu</i>)
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Die Präsidentin des Regierungsrates  Der Staatsschreiber



R. S.